

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.

VII.

Zur Textkritik und Geschichte
der
Lex Burgundionum.

Von

Karl Zeumer.

Seit dem Jahre 1862, wo Bluhme's Ausgabe im 3. Bande der Abtheilung Leges erschien, ist mehrfach über die Textgeschichte der Lex Burgundionum gehandelt. Einige Jahre nach dem Erscheinen jener Ausgabe wurden Bluhme's Aufstellungen in wichtigen Punkten von R. v. Hubé bekämpft in einem Aufsätze: *Histoire de la formation de la loi Bourguignonne*, in der *Revue historique de droit français et étranger* XIII (1867) p. 209 ff. Ihm schloss sich zum Theil an A. Boretius in einem der Besprechung von Bindings Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs gewidmeten Aufsätze: *Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder*, in der *Historischen Zeitschrift* XXI (1869) S. 1 ff. Bluhme vertheidigte seine Stellung namentlich gegen Hubé's Angriffe in vielen Beziehungen mit Erfolg in einem 'Zur Abwehr' betitelten Aufsätze desselben Bandes der *Historischen Zeitschrift* S. 234 ff.

Ein neuer, wie es schien, vernichtender Angriff auf Bluhme's Ausgabe erfolgte dann im Jahre 1880 durch H. Binding in einigen Anmerkungen, welche er seiner in den ersten Band der *Fontes rerum Bernensium* aufgenommenen Ausgabe hinzufügte.

An Binding hat sich in einigen wesentlichen Punkten Brunner, wenn auch in vorsichtiger Beschränkung, in seiner *Deutschen Rechtsgeschichte* I (1887) S. 332 ff. angeschlossen, und in ähnlicher Weise R. v. Salis in der Einleitung zur neuesten Ausgabe in der Quartserie der Abtheilung Leges.

Bluhme's Gegner und besonders Binding, der diesen Standpunkt zuerst besser begründet hat, haben unzweifelhaft Recht darin, dass nicht, wie Bluhme wollte, ein Text von 105 Titeln, sondern ein Text von 88 Titeln den Ausgangspunkt oder die Grundlage unserer Ueberlieferung bildet. Dagegen hat Binding, und v. Salis folgt ihm darin, einigen Handschriften, welche in der neuesten Ausgabe als A 1 und A 2 bezeichnet sind, eine Bedeutung beigelegt, welche ihnen in keiner Weise zukommt und welche auch durch den Umstand nicht gerechtfertigt wird, dass sie von einem Exemplare abstammen, in welches zufällig der Anfang des

echten Publicationspatentes Gundobads aus einem älteren Texte nachgetragen war. Indem Binding aus diesen Hss. zahlreiche Lesarten in den Text aufnahm, hat er keineswegs, wie er meinte, den Bluhmeschen Text 'bereinigt', sondern vielfach erheblich verschlechtert.

Ich beabsichtige nun keineswegs im Folgenden, eine vollständige Geschichte und Kritik des burgundischen Gesetzbuches zu geben, sondern wünsche nur, durch Hinweis auf einige wichtige bisher mehr oder weniger unbeachtete Thatsachen eine sichere Grundlage für die Textkritik und Geschichte des Gesetzbuches zu schaffen.

Mit Binding und den Neueren sehe ich als gesichert an, dass das uns überlieferte Gesetzbuch ursprünglich nicht über den 88. Titel hinausreichte. Die ersten 88 Titel nebst einem vorausgehenden Publicationspatent, welches in Titel 81 als *Prima constitutio* angeführt wird, bildet den gemeinsamen Bestand sämtlicher Hss., soweit sie nicht zufälligen Verstümmelungen unterlegen sind. Was auf Titel 88 in einzelnen Hss. oder in Gruppen von Hss. noch folgt, sind Zusätze von verschiedener Art. Unter diesen sind von besonderer Bedeutung 17 Capitel, welche sich in einer grösseren Zahl von Hss. in wesentlich gleicher Reihenfolge finden und in einigen als Titel 89—105 gezählt werden.

Ich handle im I. Abschnitt von dem ursprünglichen Bestande, und zwar im 1. Capitel von seiner Ueberlieferung, im 2. Capitel von seiner Bedeutung, im II. Abschnitt von den Titeln 89—105.

I. Der ursprüngliche Bestand des überlieferten Textes (bis Titel 88).

1. Die Ueberlieferung.

Im Grossen und Ganzen ist dieser ursprüngliche Theil einheitlich überliefert. Sehen wir von den zufälligen Lücken einzelner Hss. und von den ebenso zufälligen einzelnen Zusätzen ab, so ist uns in den erhaltenen 13 Hss., welche das vollständige Gesetzbuch enthalten oder enthielten, und in dem *loco codicis* stehenden Heroldschen Druck — den wir aber im Folgenden als sehr unvollständig meist beiseite lassen können — nur eine Textgestalt überliefert. Jene 13 Hss. enthalten 14 verschiedene Texte, da der ursprüngliche Text einer der Hss. (B 5 der neuesten Ausgabe) nach einer andern, verlorenen Hs. durchcorrigiert ist (der durch die *Correcturen* entstandene Text ist A 1). Ich bezeichne der Einfachheit wegen diese sämtlichen Texte als

Hss. (auch A 1) und folge aus praktischen Gründen der Bezeichnung der Hss., welche in der neuesten Ausgabe durchgeführt ist, wenngleich ich die dieser Bezeichnung zu Grunde liegende Eintheilung und Anordnung für völlig verfehlt halten muss¹.

Alle Hss. überliefern zwar ein und dieselbe Textform, dieselbe Redaction des Gesetzbuches; doch lassen sich deutlich zwei Handschriftengruppen unterscheiden, von denen die eine die Hss. B 9 (Ivrea 33. IX.—X. Jh.) und B 10 (Wolfenbüttel, Blankenb. 130, 52. X. Jh.) bilden, während der anderen Gruppe alle übrigen angehören. Für jede dieser beiden Gruppen lässt sich eine gesonderte Ueberlieferung nachweisen.

Den Punkt, an welchem unsere Kritik einsetzen muss, bildet Titel 12, der vom Mädchenraub handelt. Der erste Paragraph dieses Titels fehlt in sämtlichen Hss. mit Ausnahme von B 9 und 10. Und dieser erste Paragraph ist unentbehrlich! Alle übrigen Hss., welche den Titel enthalten², beginnen nach der Ueberschrift: 'De raptibus (oder 'raptus') puellarum' gleich mit dem Satze: 'Si vero puella, quae rapta est, incorrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat, multae autem nomine solidos XII'. Das Gesetz kann natürlich nicht mit einem 'Wenn aber' oder 'Wenn hingegen' begonnen haben. Es fehlt der Gegensatz, den nur der ausgelassene Hauptfall, dass das Mädchen entehrt wird, dass der Räuber seinen Zweck, die geschlechtliche Vereinigung mit der Geraubten, erreicht hat, bilden konnte. Nur in einem solchen Gegensatz ist der Satz: 'Si vero puella . . . incorrupta redierit' u. s. w. verständlich. Frühere Herausgeber, die den vollständigen Text nicht kannten, haben durch Conjecturen,

1) A 1—4. B 1—10. Ausser dem überaus reichen Varianten-Apparat, den v. Salis in seiner Ausgabe bietet, benutze ich im Folgenden die Text-Abdrücke von J.-E. Valentin-Smith, 'La loi Gombette', Lyon und Paris 1889 ff. 14 Hefte. Ich benutze diese Gelegenheit, noch einmal nachdrücklich auf dieses vorzügliche Hülfsmittel für die Textkritik der Lex Burgundionum hinzuweisen. Es werden hier in 13 einzelnen Heften die 14 verschiedenen Texte der einzelnen vollständigen Hss. in mehr oder weniger paläographisch getreuen Abdrücken geboten, meist nach Abschriften, die von Beamten der betreffenden Bibliotheken angefertigt sind. Eine der für uns wichtigsten Hss., die von Ivrea, B 9, ist sogar im Facsimile wiedergegeben. Freilich wird der Werth der Abbildungen dadurch beeinträchtigt, dass sie nicht nach Photographien der Hs. selbst, sondern in Photolithographie nach Nachzeichnungen hergestellt sind. Trotzdem ist auch dieses Facsimile vielfach von grossem Nutzen. 2) Die im Anfang verstümmelte Hs. B 3 beginnt überhaupt erst mit den letzten Sätzen dieses Titels.

indem sie 'vero' beseitigten und zum Theil auch noch 'corrupta' statt 'incorrupta' einsetzten, den Text zu bessern versucht. Seit B 9 und 10 bekannt geworden, konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass durch den in diesen Hss. vorhergehenden Paragraphen die Lücke der übrigen zu ergänzen sei. Er lautet: 'Si quis puellam rapuerit, pretium, quod pro puella daturus erat, in novigildo cogatur exsolvere, et multae nomine solidos XII'. Dass dieser Satz nicht als künstliche Ergänzung durch einen Interpolator zu betrachten ist, darüber kann wohl kein Zweifel walten. So sachgemäss interpolierte man nie in jenen Jahrhunderten. Der Satz gehört unzweifelhaft dem echten Texte an.

Wie aber ist dieser echte Satz in die Hss. B 9. 10 hineingelangt? Zwei Möglichkeiten stehen offen. Entweder er ist durch Correctur nach einem Exemplare, welches den Titel 12 unverstümmelt enthielt, in die gemeinsame Vorlage von B 9. 10 hineingelangt; oder aber B 9. 10 stammen überhaupt von einem solchen unverstümmelten Exemplare ab. Ist ersteres der Fall, so behalten die beiden Hss. in Bezug auf 12, 1 ihren grossen Werth, brauchen aber nicht auch im übrigen Texte eine von allen übrigen Hss. unabhängige Ueberlieferung zu bieten. Im anderen Falle aber sind sie für den gesammten Text von selbständigem Werthe, da dann nur sie nicht von dem einen Exemplare abstammen würden, welches der Archetypus aller übrigen, mögen sie als A- oder B-Hss. bezeichnet sein, ist: von dem Exemplare, in welchem zuerst versehentlich jener erste Satz des 12. Titels ausgelassen wurde.

Die erstere Möglichkeit ist an sich wenig wahrscheinlich, wird aber ausgeschlossen dadurch, dass B 9. 10 noch an einer Reihe anderer Stellen der ganzen übrigen Ueberlieferung gegenüber den allein richtigen Text enthalten, und dass sie ausserdem an zahlreichen anderen Stellen, wo einzelne oder ein Theil der übrigen Hss. offenbare Verderbnisse enthalten, stets mit denjenigen übereinstimmen, welche an den betreffenden Stellen gerade den unverdorbenen Text bieten.

Die nächst Titel 12, 1 bemerkenswertheste der Stellen, an denen B 9 und 10 allen übrigen Hss. gegenüber den echten Text enthalten, findet sich in Titel 81, einer Novelle Gundobads zu § 12 des Publicationspatentes, der sog. Prima constitutio. Dort hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass die Partei, welche eine Klage dreimal vor den Richter gebracht habe, ohne von ihm ein Urtheil zu erlangen, den säumigen Richter vor dem Könige verklagen könne, worauf

der überführte Richter mit 12 Schillingen büßen solle: 'ut si iudices tertio interpellati non iudicaverint, et causam habens interpellationem nostram crediderit expetendam et iudices suos ter se adisse et non se auditum fuisse probaverit, XII solidorum iudex in latione multetur'. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung verfügt nunmehr Gundobad abändernd, dass der Richter jede an ihn gebrachte Klage binnen 3 Monaten zu erledigen habe, widrigenfalls ihn die 12 Schillingsbusse treffen solle. Diese Aenderung der älteren Bestimmung wird motiviert mit den Worten: 'quia occupationes et absentias deputatorum iudicum frequenter patuit evenire expetitione'. Also: weil sich herausgestellt habe, dass durch das Verklagen des Richters beim Könige ('expetitione') öfter Behinderung und Abwesenheit der verordneten Richter verursacht werde, soll man nicht schon nach dreimal vergeblich erhobener Klage den Richter bei dem Könige wegen Justizverweigerung verklagen dürfen. Offenbar brauchte man für die dreimalige Klage keinen Zeitraum von 3 Monaten und konnte also schon nach kürzerer Frist zur 'expetitio' an den König schreiten. Diesen einfachen und klaren Sinn aber ergibt nur der Text von B 9. 10 mit dem 'patuit', wofür alle übrigen Hss. 'potuit' oder 'potuerit' lesen. Mit dem Eindringen dieses Fehlers war allerdings die Stelle unheilbar verdorben. Die Herausgeber Lindenbruch, Bluhme und Binding haben sich denn auch vergeblich bemüht, sie durch Conjecturen verständlich zu machen. Auf die einzig richtige Verbesserung 'patuit' ist keiner verfallen. Auch in dieser Lesart von B 9. 10 dürfen wir natürlich keinen Verbesserungsversuch eines mittelalterlichen Abschreibers, desjenigen, der die Vorlage von B 9. 10 herstellte, sehen. So feine Conjecturen, welche selbst gelehrten und scharfsinnigen modernen Editoren kaum gelingen, lagen für einen damaligen Schreiber ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Der Schreiber, welcher einmal das 'potuit' in seiner Vorlage fand, gab das so gebräuchliche Wort wohl unbedenklich wieder, ohne an die mögliche Verwechslung mit dem seltenen 'patuit' zu denken.

Von ähnlicher Bedeutung für unsere Frage ist auch die von der Verpflichtung des Bürgen handelnde Stelle Titel 19, § 9, wo allein B 9. 10 die richtige Lesart bieten: 'Quicumque fideiussor res debitoris dederit illi, cui fideiussor accessit, usque ad domum ipsius sub sua defensione perducatur'. Der Bürge hat die von ihm dem Schuldner abgepfändeten Sachen (vgl. § 5 und 6) dem Gläubiger, dem gegenüber er

als Bürge eingetreten ist (das bedeutet 'cui f. accessit') sicher bis in sein Haus zu liefern. Statt der allein sinngemässen Worte: 'fideiussor res debitoris dederit illi', haben alle übrigen Texte Lesarten, aus denen das unentbehrliche 'res' verschwunden ist: 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 3; ebenso, aber mit 'ille', B 2—4; 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 4; 'fideiussores debitores dederit ille' A 1. 2. B 8, und mit unbedeutenden Abweichungen auch B 5—7. Diese letztere Lesart haben die älteren Herausgeber vor Bluhme durch die Conjectur 'dederint' geniessbar zu machen versucht, und leider ist ihnen Binding darin gefolgt, während doch Bluhme schon die unanfechtbare gute Lesart nach B 9. 10 eingesetzt hatte. R. v. Salis hat sich erfreulicher Weise wieder an Bluhme angeschlossen.

In Titel 73, 2 findet sich die ebenfalls von Salis mit Recht in den Text gesetzte Lesart 'cui si displicuerit' freilich genau so in keiner Hs., aber B 9. 10 haben hier das nur durch einen leicht erkennbaren Fehler entstellte 'cui se displicuerit', während A 1—3 etwa die Lesart 'cui displicuerit an alium' bieten. In allen übrigen Hss. finden wir als Besserungsversuch dieser Lesart aufzufassende Lesungen mit 'animal' oder 'animalium' statt 'an alium'.

Von geringerem Gewicht, aber doch nicht ohne Bedeutung ist, dass in Tit. 19, § 2 nur B 9. 10 das richtige 'amissione' (Verlust) haben, während alle übrigen Texte 'admissione' oder 'admissionem' bieten.

Endlich ist noch zu verweisen auf Titel 77, § 1, wo wieder nur B 9 und 10 den Schlusssatz enthalten: 'Quo facto criminosi servi dominus eum, qui rem perdidit, simpla solutione legibus reddet indemnem'. Die Originalität dieses Satzes, seine Zugehörigkeit zum ursprünglichen Texte ist nicht mit derselben Nothwendigkeit vorauszusetzen wie die von Tit. 12, § 1; aber er stimmt so gut mit dem, was das burgundische Recht für den besonderen Fall der Haftung des Herrn für den Diebstahl des Knechtes in Tit. 4, § 2, anordnet, wo ebenso wie hier dem Herrn neben dem Verlust des Knechtes durch die Todesstrafe noch der einfache Ersatz des Schadens auferlegt wird, dass wir kaum umhin können, den Satz für einen Bestandtheil des ursprünglichen Textes zu halten, der sich nur in B 9. 10 erhalten hat, während der Archetypus aller übrigen Hss. ihn ebenso wie Titel 12, § 1 ausgelassen hat.

Wir wenden uns nun denjenigen Stellen zu, an denen B 9. 10 bei Differenzen unter den übrigen Hss. auf Seite

derjenigen stehen, welche die unzweifelhaft richtige Lesart bieten.

In dem kurzen § 7 (bei Binding 6) der *Prima constitutio* finden sich gleich zwei Fälle der Art. Binding hat in Folge seiner Schätzung der Hss. A 1—3 deren offenbar verderbten Text aufgenommen. Er druckt: 'Notariis sane de potestate eorum iudicum pro iudiciorum commodis in causis ultra decem solidis addictis singulos tremisses censuimus posse sufficere, nec intra decem solidos minora commoda quaesituros'. Der richtige Text, wie ihn auch die neueste Ausgabe bietet, lautet dagegen: 'Notariis¹ sane deputatorum iudicum u. s. w. posse sufficere, intra decem solidos minora commoda quaesituros'.

Die *iudices deputati* werden in Titel 81 und 90 und ausserdem noch an zwei anderen Stellen der *Prima constitutio* selbst genannt (§ 5. 12). Die Bezeichnung ist also technisch und hier ganz am Platze. Dass dagegen die Gerichtsschreiber als 'notarii de potestate eorum iudicum' bezeichnet sein könnten, muss dem mit der Sprache dieses Quellenkreises Vertrauten fast undenkbar scheinen, und es gehört ein starker Glaube an die Unfehlbarkeit einzelner Hss. dazu, diese Lesart gegen 'deputatorum iudicum' aufrecht zu erhalten. Jene falsche Lesart bietet ausser A 1. 2. 3 auch noch B 6, während die richtige sich in A 4. B 7. 8 findet und ebenso in B 9. 10, nur mit verändertem Vokal: *deputatorum iudicum*²; und diese Form ist vielleicht die ursprüngliche. Wenigstens erklärt sich die Corruptel 'de potestate eorum' am besten aus diesem 'deputatorum'.

Dieselben Hss. A 1. 2. 3. B 6, welche jene Entstehung haben, fügen auch das sinnzerstörende 'nec' ein. Was hätte es für einen Sinn gehabt zu verordnen: für Sachen über 10 sol. soll je ein Tremissis genügen und für Sachen unter 10 sol. soll auch nicht weniger genommen werden?

Ein weiteres Beispiel bietet Titel 4, § 8, wo freilich auch die neueste Ausgabe Bindings Beispiel gefolgt ist und den meines Erachtens corrumpten Text aufgenommen hat. In beiden neueren Ausgaben lesen wir: 'Qui de alienis bobus domino inconscio aut non permittente opera facere praesumpserit, duorum bovm solutionem cogatur domino

1) Die Hss., welche sonst die richtige Lesart bieten, haben durchweg den leichten Schreib- oder Lesefehler 'Notarii sane'. 2) v. Salis giebt wohl irrtümlich 'iudicium' an; während bei Valentin-Smith in beiden Texten das richtige 'iudicum' steht.

exsolvere'. Diese Lesart haben nur A 1. 2; und gewiss ist doch 'duorum bovm solutionem' höchst auffällig, ja kaum zulässig, während die Lesart, welche A 3. 4. B 6—10 bieten¹ 'duos solidos bobum domino cogatur exsolvere', unanfechtbar ist. Zur Begründung der anderen Lesart verweist v. Salis freilich auf L. Vis. VIII, 4, 9. Daher sei die Bestimmung entlehnt, und deshalb müsse 'sol (solidos)' aus 'solutionem' entstanden sein. Die westgothische Stelle lautet, und zwar Ueberschrift und Text: 'Si bos alienus sine domini voluntate operibus subiugetur. Si quis bovem alienum iunxerit sine conscientiam domini eius u. s. w., eiusdem meriti cum eo alium domino reddat'. Die Abhängigkeit der burgundischen Stelle von der westgothischen in Bezug auf die Formulierung ist nicht zu bezweifeln. Zwar ist uns die ursprüngliche Fassung Eurichs nicht überliefert; doch dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass auch diese bereits die gleiche Strafe, Rückgabe des angemasteten Thieres nebst einem andern gleichwerthigen enthielt.

Dieselbe Strafe finden wir auch in L. Vis. VIII, 4, 1 für den unerlaubten Gebrauch eines fremden Pferdes. Auch diese Bestimmung hat eine Parallelstelle in der L. Burg. in Titel 4, § 7. Aber auch hier ist die Strafe anders normiert, als in der Vorlage: statt des gleichwerthigen Thieres hat der burgundische Gesetzgeber die Zahlung von 2 Schillingen angeordnet. Ganz dasselbe Verhältnis zur westgothischen Vorlage findet nun aber in Titel 4, § 8 statt, wenn unsere Lesart die richtige ist; und das giebt für sie den Ausschlag. Wenn der Gesetzgeber in § 7 des Titels das 'eiusdem meriti animal' der Vorlage durch 2 Schillinge ersetzte, so dürfen wir doch wohl unbedingt in § 8 derjenigen Lesart vertrauen, nach welcher hier in dem analogen Falle dasselbe geschieht. Dabei entfernt sich der burgundische Gesetzgeber materiell in § 8 kaum von seinem Vorbilde, da er in § 1 den Werth eines männlichen Rindes auf 2 Schillinge normiert hat. Der von Salis und Binding vorgezogene Text ist dagegen bei näherer Betrachtung kaum als Uebertragung der westgothischen Strafe: Rückgabe des gebrauchten Thieres und eines andern, aufzufassen. Die 'solutio duorum bovm' würde doch immer die Hingabe zweier Rinder neben dem natürlich ebenfalls zurückzugebenden fremden bedeuten können.

1) Die übrigen Hss. haben aus dieser entstellte Lesarten, aber keine ausser A 1. 2 hat 'solutionem' statt 'solidos' oder 'sol'.

Kürzer können wir uns über eine andere Stelle fassen: Titel 14, § 6, wo B 9. 10 mit A 4. B 1—4. 6 das allgemein als richtig anerkannte 'labore' gegen 'laborare' der Texte A 1—3. B 5. 7. 8 enthält. Ebenso offenkundig ist, dass es nach B 9 und 10 und der grossen Mehrzahl der übrigen Hss. in Titel 23, § 2 richtig heisst: 'Si quodlibet animal, dum de messe . . . expellitur', während A 2 'dampnum' statt 'dum', A 1 'pro damno' enthalten. Das 'dampnum' ist unzweifelhaft aus § 1 und 3 irrig eingedrungen, und 'pro damno' ist ein augenscheinlicher Versuch, das unbrauchbare 'damnum' zu verbessern. Binding folgt auch hier A 1.

Ebenso deutlich liegt die Sache in Titel 47, § 2, wo bei einem Verbrechen der Mutter unter Umständen auch der Sohn wie die Thäterin selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wird: 'eo quo mater ipsius amissae libertatis praeiudicio condemnatur'. Statt des richtigen 'praeiudicio', welches ausser B 9 (B 10 hat hier eine Lücke) auch B 1—4 enthalten, während A 4. B 5 und 6 etwas abweichende, aber doch jene Lesart unterstützende Lesungen bieten, haben A 1—3: 'privilegio', B 7. 8: 'privilegium'. Vom 'privilegium libertatis' ist natürlich oft die Rede, und das mag einen Abschreiber zu der Aenderung verführt haben. Dass aber von einem 'amissae libertatis privilegium' zu sprechen widersinnig ist, liegt auf der Hand. Binding hat auch dieses widersinnige 'privilegium' in den Text aufgenommen.

Nur mit einer einzigen Hs. gemeinsam, nämlich mit B 6 haben B 9 und 10 den echten Text in 73, § 1. Für ein von einem anderen beschädigtes Pferd soll dessen Herrn die poena dupli geleistet werden, und zwar soll er die Wahl haben, entweder sein beschädigtes Pferd und ein anderes dazu, oder, wenn er das eigene beschädigte nicht zurücknehmen will, statt dessen den Schätzungswerth (natürlich neben dem anderen Pferde), oder aber zwei dem beschädigten gleichwerthige Pferde zu nehmen. Hier drücken nun jene 3 Hss. die erste Eventualität allein sinngemäss aus: 'utrum ipsum recipere voluerit et alium'. Dagegen haben statt 'et alium' A 4. B 7. 8 die unpassende Lesart 'aut alium', A 1. 2 'an alium' und daraus verderbt A 3. B 2—5: 'animalium'.

Die Worte in 79, § 1: 'eaeque per annos XV sine testiis habuisset', habe ich so erklärt, dass 'testiis' Ablativ Pluralis eines von 'testare' in der Bedeutung von 'vetare', widersprechen, anfechten, in welcher es die Lex Salica

wiederholt anwendet (bei Behrend 14, 4; 27, add. 9; 45, 2. 3), gebildeten Substantivs 'testia' oder 'testium' sei, und R. v. Salis hat diese Erklärung angenommen. Ist sie aber richtig, und das dürfte kaum zu bezweifeln sein, so haben auch hier B 9. 10 die richtige Lesart mit A 3 gegen die übrigen Texte, welche 'testes', 'tertiis', 'tercies' und 'tertii' bieten. Nach dem Apparat der neuesten Ausgabe soll freilich nur A 3 'testiis', B 9. 10 dagegen sollen 'testus' haben. Doch bietet die von Valentin-Smith reproducirte Abschrift von B 10 'testiis' und, wenn das Facsimile von B 9 auch mehr für 'testus' zu sprechen scheint, so ist doch auch hier diese Lesart nicht ganz sicher, sondern 'testiis' möglich. Dieses ist mit grosser Wahrscheinlichkeit als Lesart des Archetypus von B 9. 10 zu betrachten; und selbst wenn B 9 und 10 beide 'testus' hätten, so würde diese Form als leicht erklärlicher Schreibfehler für ursprüngliches 'testiis' zu gelten haben.

Binding nimmt 'sine testus' in seinen Text auf und erklärt 'sine textu', d. h. ohne Urkunde. Diese Erklärung erscheint mir unzulässig. Aber auch bei dieser Erklärung würden B 9. 10 neben A 3 mit der richtigen Lesart oder einer dieser fast gleichwerthigen der grossen Masse der übrigen Texte gegenüber stehen.

Ich schliesse diese Zusammenstellung mit einem Hinweise auf Titel 85, § 3. Dort heisst es, nachdem dem Vormunde in § 1 verboten ist, von den 'res minorum' irgend etwas zu veräussern ('nec ei liceat quidquam evertere vel alienare') nach B 9. 10: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid, sua facultate distrahere quod praesumpserit in simplum reddat'; also wenn jemand (d. h. als Vormund) doch von den Sachen der Mündel etwas sich anmaasst (d. h. zu veräussern), der soll aus seinem Vermögen ('sua facultate') das, was er zu veräussern sich erlaubt hat ('distrahere quod praesumpserit'), zum einfachen Betrage ersetzen. Ungefähr mit diesem sachgemässen Text stimmen auch B 7 und 8 überein, während A 1—4. B 1—6 den folgenden Text ergeben: 'Si quis vero praesumpserit de rebus, ut dictum est, minorum aliquid sua facultate distrahere voluerit in simplum reddat'. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass der erste dieser beiden Texte allein sinn-gemäss ist.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben unwiderleglich, dass die beiden Hss. B 9 und 10 auf einer von der aller übrigen Hss. verschiedenen Ueberlieferung beruhen.

Während die übrigen sämmtlich aus einem Archetypus hergeleitet sind, der gewisse Auslassungen und Entstellungen hatte, sind unsere beiden aus einem Exemplare abgeleitet, welches diese Auslassungen und Entstellungen noch nicht enthielt. Wir haben also zwei verschiedene Hss.-Classen, jede mit einem besonderen Archetypus, von dem sie abstammen, die eine Classe bestehend aus B 9. 10, die andere bestehend aus allen übrigen Hss. Das ist die einzige Classificierung, welche sich wissenschaftlich rechtfertigen lässt¹.

Die Aufgabe der Textherstellung kann nun naturgemäss in erster Linie nur darauf gerichtet sein, den Text des beiden Classen gemeinsamen Archetypus zu gewinnen: das ist der älteste Text, den wir auf Grund unseres handschriftlichen Materials überhaupt herstellen können. Darüber hinaus können wir nur etwa noch mittels Conjecturen gelangen.

Für die Herstellung dieses Grundtextes unserer gesamten Ueberlieferung, denjenigen des gemeinsamen Archetypus beider Classen, ergibt sich aber aus dem Vorstehenden die höchst einfache kritische Regel: Was beide Classen gemeinsam haben, gehört dem gemeinsamen Grundtexte an, vorausgesetzt, dass die Uebereinstimmung nicht aus späterer Aenderung des Textes in einer Classe oder in beiden zu erklären ist. Für die praktische Textgestaltung können wir die Regel in die Formel kleiden: Was B 9 oder 10 mit auch nur einer der übrigen Hss. gemeinsam haben, gehört dem Grundtexte an. Mit dieser Regel lässt sich durchweg der älteste erreichbare Text mit unbedingter Sicherheit herstellen. Sie versagt nur da, wo B 9. 10 mit keiner der übrigen Hss. zusammenstimmen. Ist das der Fall, so stehen nur die Mittel der inneren Kritik für die Entscheidung zwischen den verschiedenen Lesarten zur Verfügung. Das sind eben Stellen wie die, welche wir zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung gemacht haben, und welche in keinem Falle zu ernstlichen Zweifeln Raum lassen.

2. Die Bedeutung des überlieferten Textes.

Nachdem wir so die älteste Gestalt des Gesetzbuches, wie wir sie aus der Ueberlieferung herstellen können, oder

1) Die Verkehrtheit der Hss.-Classificierung in der neuesten Ausgabe zeigt sich am deutlichsten an der einzigen Stelle, wo die Verschiedenheit der Lesarten die Nebeneinanderstellung zweier Texte in Columnen forderte (p. 30). In jeder Columne sind A- und B-Hss. vertreten.

vielmehr die Mittel, durch welche wir es vermögen, kennen gelernt haben, wenden wir uns der Frage zu: Welche Bedeutung ist dieser Form beizulegen? Dass es nicht die ursprüngliche Gestalt ist, in der Gundobad das Gesetzbuch erlassen hat, sondern eine Form, die erst unter seinem Sohne König Sigismund, von dem sich mindestens eine Novelle darin findet, entstanden ist, steht unzweifelhaft fest und wird auch allgemein anerkannt. Ebenso unzweifelhaft nun, wenn auch keineswegs von den Neueren allgemein zugegeben, ist, dass wir es hier mit einer officiell veröffentlichten Textform zu thun haben. Zu dieser Annahme zwingt fast nothwenig schon die Einhelligkeit der Ueberlieferung. Von den vereinzelt Resten einer älteren Textform, die einzelne Hss. bieten, ist hier natürlich abzusehen. Als Ganzes ist uns das burgundische Gesetzbuch eben nur in dieser einen Gestalt aus der Zeit Sigismunds überliefert. Dass diese Gestalt, die uns in mehr als einem Dutzend Hss. erhalten ist, das Product der compilerischen Thätigkeit eines Privatmannes, eines beliebigen Schreibers sein sollte, ist gewiss sehr unwahrscheinlich. Auch ist es kaum denkbar, dass König Sigismund die Herstellung einer authentischen Form des von ihm durch Novellengesetzgebung erweiterten und modificierten Gesetzbuches unterlassen und die Schaffung eines für den Gerichtsgebrauch massgebenden Textes der zufälligen Thätigkeit eines privaten Abschreibers überlassen haben sollte. Die Gesetzgeber der jungen germanischen Staaten nahmen für sich die ausschliessliche Gesetzgebung und Rechtsbildung in Anspruch. Nur nach dem Gesetzbuch und nur in solchen Sachen, für die das Gesetzbuch Bestimmungen enthielt, sollten die Richter urtheilen, alle anderen Sachen zur Entscheidung vor den König bringen. So bestimmte Gundobad in der *Prima constitutio*, wohl im Anschluss an die westgothische Gesetzgebung¹. Auch Sigismund stand auf demselben Standpunkte, wie seine als Titel 52 eingefügte Novelle zeigt, wo es in der Einleitung heisst: *'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat'*. Es handelt sich

1) L. Burg., *Pr. const.* § 10: *'Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre precipimus iudicantes'*. L. Vis. II, 1, 13 (*Recc.* II, 1, 11): *'Nullus iudex causam audire praesumat, quae in legibus non continetur; sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret'* u. s. w.

um ein vom Könige selbst gefälltes Urtheil, dem Gesetzeskraft beigelegt wird: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'. Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass dieser König die Gestaltung des Gesetzbuches und damit doch schliesslich die Bestimmung darüber, was 'legibus insertum' war und was nicht, dem Belieben der Abschreiber überlassen haben sollte.

Wir haben aber auch ein ausdrückliches unanfechtbares Zeugnis für eine unter Sigismund erfolgte Neupublication des revidierten und ergänzten Gesetzbuches, ein Zeugnis, dessen Beweiskraft von Binding und denen, die ihm folgen, vergeblich bestritten wird. Es ist die Eingangsnotiz, welche an Stelle des ursprünglichen Anfangs des Publicationspatentes, der sog. *Prima constitutio*, gelegentlich dieser Neupublication gesetzt wurde. Sie lautet, wenn wir den Text auf Grund der früher gewonnenen kritischen Regel herstellen, wie folgt: 'In dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Gundobadi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus aeditus sub die IIII. Kal. April. Lugduno'. Nur diese Lesart kann der Archetypus gehabt haben, nicht die anderer Hss., die statt 'Gundobadi' 'Sigismundi' haben, und noch weniger die offenbare Corruption, die sich statt des durchaus sinngemässen 'aeditus' in A 1 und 2 findet: 'et datum', eine Lesart die nebenbei keinerlei Sinn ergiebt. Wenn Binding trotzdem mit Nachdruck behauptet: 'Und dies "et datum" ist das allein haltbare', so ist das eben eine ganz willkürliche Behauptung, die vor einer methodischen Kritik der Ueberlieferung nicht Stand halten kann¹.

Was theilt uns nun jene Notiz mit?

Für ihr richtiges Verständnis ist in erster Linie massgebend die Beziehung des Königsnamens: 'Gundobadi regis'. Gehört er zu dem vorhergehenden 'anno secundo regni domni nostri gloriosissimi', oder zum folgenden 'liber constitutionum'? Gegen die erstere Beziehung spricht, dass die Vorlage, das Prooemium Gundobads, keinen Anhalt

1) S. *Fontes rer.* Bern, I, S. 91. — R. v. Salis macht S. 11 seiner Ausgabe selbst darauf aufmerksam, wie unpassend das 'et datum' sich dem Vorhergehenden anfüge. Statt aber daraus die richtige Consequenz zu ziehen, nämlich dass es aus 'aeditus' verderbt sei, meint er, dass die Schreiber, das Unpassende des 'et datum' erkennend, die verständliche Lesart hineincorrigiert hätten.

bietet für eine solche Datierung, die sich nur auf die ursprüngliche Lex Gundobada beziehen könnte.

Gegen die Beziehung zu dem folgenden scheint zu sprechen, dass dabei der Name des Königs, nach dessen 2. Regierungsjahre datiert ist, fehlen würde. Da nun, wie wir sehen werden, erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das 2. Regierungsjahr Sigismunds gemeint ist, und eine Anzahl von Hss. Sigismunds Namen statt Gundobads aufweisen, so haben Bluhme und Binding 'Sigismundi' vor 'Gundobadi' gesetzt. Das ergibt sachlich den richtigen Sinn; doch dürfte Sigismunds Name nicht im Archetypus gestanden haben, sondern nur durch Besserungsversuch späterer Abschreiber in den Text gekommen sein. Wir brauchen nämlich den Namen gar nicht, da es offenbar nach der burgundischen Sitte der Zeit genügte, wenn der regierende König in einer amtlichen Publikation als 'domnus noster gloriosissimus' ohne Hinzufügung des Namens bezeichnet wurde. Genau so wird der König, vielleicht ebenfalls Sigismund oder sein Bruder Godomar, auch in der Ueberschrift der Beschlüsse des Reichstages von Ambérieux ohne Hinzufügung des Namens genannt¹. Es steht also nichts im Wege, die Worte 'domni nostri gloriosissimi' auf Sigismund zu beziehen, so dass jene Notiz bedeutet: Im 2. Regierungsjahre unseres ruhmreichen Herrn (nämlich des gegenwärtigen Königs Sigismund) ist Gundobads Gesetzbuch herausgegeben ('aeditus') zu Lyon am 22. März 517.

Es fragt sich: was bedeutet 'aeditus' (= 'editus') in diesem Zusammenhange? Man ist versucht an die Bedeutung zu denken, die das Wort 'edere' in der Subscriptionsformel des Anianus hat, welche theils in Verbindung mit dem Commonitorium der Lex Romana Alarichs II., theils am Schluss dieses Gesetzbuchs überliefert ist, und welche lautet: 'Anianus vir sp. ex praeceptione domni nostri gloriosissimi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque sententiis iuris vel diversis libris electum Aduris anno XXII. eo regnante edidi atque subscripsi'. Anianus ist wahrscheinlich der Vorsteher der königlichen Kanzlei, unter dessen Verantwortlichkeit die von ihm unterschriebenen Exemplare des neuen Gesetzbuches an die einzelnen Richter ausgegeben wurden. Es würde demnach hier 'hunc codicem edidi' so zu verstehen sein, wie das 'edere' oder 'exemplaria edere' in den Gesta in senatu de recipiendo

1) Ed. Salis p. 119: 'Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco . . . instituit'.

Codice Theodosiano (Cod. Theod. ed. Haenel col. 88 sqq.), wo mit diesen Worten die Anfertigung von Abschriften nach den offiziellen Exemplaren durch die Constitutionarii bezeichnet wird. Diese Bedeutung von 'edere' aber dürfte in jener Ueberschrift des burgundischen Gesetzbuches ausgeschlossen sein durch den Umstand, dass ein in das Gesetzbuch eingefügtes Gesetz von demselben Tage datiert ist, an welchem das 'edere' stattfand; da es nicht wohl denkbar ist, dass an demselben Tage, wo das Gesetzbuch frühestens fertig gestellt sein kann, bereits Abschriften davon ausgefertigt sein sollten. Wir werden daher 'edere' hier in der Bedeutung nehmen müssen, welche das Wort in den Publicationsgesetzen der Lex Visigothorum König Reccessvinds hat. Dort wird in II, 1, 11 (II, 1, 9 der Reccessvindiana) das 'edere' im Gegensatz zu der Anfertigung der Abschriften von der feierlichen Publication des Gesetzbuches gebraucht: 'Nullus . . . preter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatus, librum legum . . . iudici offerre pertemet'. Der 'liber translatus' ist die Abschrift des feierlich publicierten 'liber nuper editus'. In II, 1, 5. (Recc. II, 1, 4) wird von Gesetzen gesprochen, welche der König auf dem Richtersthule sitzend in Gegenwart der Grossen gegeben habe, und dabei werden die Ausdrücke 'edidit et formavit', gebraucht. Ersteres kann wohl nur auf die feierliche Publication gehen.

Auf die feierliche Publication des burgundischen Gesetzbuches in der Gestalt, welche es durch Sigismund erhalten hatte, werden wir auch das 'editus' in unserer Ueberschrift deuten müssen. An eine vollständige Verlesung braucht man dabei nicht zu denken. Das Gesetzbuch mochte etwa in der Versammlung der Grossen vorgelegt und als nunmehr allein gültig anerkannt werden, von den höheren Richtern, den 'comites', vielleicht durch Unterschrift oder Handzeichen. Die Notiz berichtet also, so verstanden, dass das Gesetzbuch Gundobads am 29. März des 2. Regierungsjahres Sigismunds, d. h. des Jahres 517, in der vorliegenden Gestalt aufs neue veröffentlicht sei.

Die Glaubwürdigkeit der ganzen Ueberschrift, ihre Authenticität ist nun von Binding bestritten worden. In keiner Weise sei sie eine wichtige Quelle für die Entstehung des Gesetzbuches. Binding findet in dem vom gleichem Tage, den die Ueberschrift nennt, datierten Titel 52, in welchem Sigismund einem von ihm im Hofgericht ergangenen Urtheil Gesetzeskraft verleiht, die ausdrückliche

Anerkennung, dass der König an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' noch keine Hand gelegt habe, und stellt die Behauptung auf: 'Ist die Unterschrift (das Datum) von Titel 52 echt, so beweist sie allein, dass es ein Sigismundsches Gesetzbuch vom 29. März 517 nie gegeben hat'.

In überaus künstlicher Weise will Binding das Datum nach Sigismunds Regierungsjahren in der Ueberschrift aus einer willkürlichen Ergänzung durch einen Schreiber erklären und schliesst: 'Die Ueberschrift ist also nichts weniger als ein officieller Titel und alle bisher auf sie gebauten Schlüsse für die Geschichte der Entstehung des Gesetzbuches sind falsch'.

Brunner folgt (D. RG. I, S. 337 f.) Binding wenigstens insofern, als er meint, der durch Titel 52 bezeugte Vorgang, dass nämlich Sigismund am 29. März 517 eine Lücke der Gesetzgebung dadurch ausfüllte, dass er einem Urtheile Gesetzeskraft verlieh, lasse sich schwerlich mit der Annahme vereinigen, dass Sigismund an demselben Tage eine neue Redaction der Gesetzsammlung publiciert habe.

Ich meine, es kommt ganz darauf an, welchen Charakter die 'Redaction' hatte? Brunner selbst aber hat uns den Weg gewiesen, welcher zur Lösung der vermeintlichen Schwierigkeiten führt.

Man lese in Brunners Rechtsgeschichte I, S. 336 die treffende Darstellung der Art, in welcher die burgundische Gesetzgebung bis auf Sigismund durch Novellen fortgebildet wurde. Die Novellen wurden nicht dem Gesetzbuche in chronologischer Folge angehängt, sondern zu bestimmten Titeln oder statt solcher, die sie etwa ersetzen sollten, erlassen. 'Hob ein neues Gesetz', sagt Brunner, 'eine ältere in der Sammlung befindliche Constitution ganz oder theilweise auf, so wurde wohl die Novelle an Stelle des aufgehobenen Rechtssatzes eingeschoben'.

Wenn es aber dann weiter heisst: 'Die Abschreiber setzten dann in den Handschriften die Novellen an der Stelle ein, die ihnen vom Gesetzgeber angewiesen worden war, so dass im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kamen', so ist doch sehr zu bezweifeln, ob solche auch nur im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kommen konnten, wenn man es den Abschreibern überliess, die Novellen an den gehörigen Stellen einzuordnen; zumal wenn etwa, was Brunner für möglich hält, die Novellen nicht mit bestimmten Titeln, sondern nur mit der

Titelrubrik erlassen waren. Dass aber auf diese Weise nach Inhalt und Anordnung so völlig gleichmässige Texte hätten zu Stande kommen können, wie sie unsere Hss. bis zu Titel 88 einschliesslich enthalten, halte ich für völlig ausgeschlossen. Ich erinnere an die spätere Fortbildung des Westgothen-Gesetzbuches. Nach Reccessvind hat Ervig eine neue vollständige Redaction erlassen. Seine und seines Vorgängers Wamba Novellen stehen durchweg an den festen, ihnen von Ervig angewiesenen Plätzen. Ganz anders dagegen ist es mit den Gesetzen der Nachfolger, die nur einzelne Novellen zu einzelnen Titeln erliessen, offenbar in der Art des von Brunner für die burgundische Gesetzgebung angenommenen Verfahrens der Adcapitulation. Den Novellen Egica's sind von den Abschreibern durchaus nicht immer dieselben Plätze angewiesen.

Es wäre geradezu ein Wunder, wenn durch selbständige Thätigkeit der einzelnen Abschreiber diese völlige Gleichmässigkeit in Bezug auf Vollständigkeit und Anordnung der Texte erreicht wäre, welche die Ueberlieferung der Lex Burgundionum zeigt. Sollte die Ueberlieferung der Gesetzesammlung nicht völlig verwildern, so bedurfte es einer amtlichen Feststellung des Textes. Eine solche hat Sigismund durch die Publication des uns überlieferten, durch eingefügte Novellen ergänzten und veränderten Gesetzbuches vorgenommen und, wie unsere Hss. zeigen, mit Erfolg.

Brunner meint, die Gestalt, in der die Lex vorliege, der Mangel an systematischer Ordnung, die Fülle von Widersprüchen, die Hinweisungen auf Gesetze, die in der Sammlung fehlen, lassen sich kaum als das Ergebnis einer einheitlichen Umarbeitung erklären.

Gewiss, die Lex in der überlieferten Gestalt ist kein Muster einer sorgfältigen Gesetzesredaction. Aber selbst in dem im Ganzen so sorgfältig redigierten westgothischen Gesetzbuche Reccessvinds finden sich Widersprüche und Hinweisungen auf nicht aufgenommene Stücke; und was die Menge der Widersprüche betrifft, so glaube ich, dass eine Anzahl derselben sich bei genauerer Interpretation verflüchtigen dürfte. Dass aber eine einheitliche amtliche Umarbeitung überhaupt vorgenommen sei, möchte ich gar nicht annehmen.

Aus der Art, wie Gundobad und sein Nachfolger Gesetze, eigene wie fremde, citieren, verbessern, von Lücken des Gesetzbuches sprechen, lässt sich bestimmt voraussetzen, dass am Hofe ein Exemplar und zwar ein so zu sagen fortge-

führtes Exemplar des Gundobadschen Gesetzbuches vorhanden war, in welchem alle die im Laufe der Zeit durch die Novellengesetzgebung nöthig gewordenen Aenderungen, Nachträge und Streichungen vorgenommen waren. Schon für die Handhabung der höchsten Gerichtsbarkeit war ein solches Exemplar unentbehrlich. Es liegt bei der Beschaffenheit des Sigismundschen Gesetzbuches nahe genug anzunehmen, dass einfach ein solches fortgeführtes Exemplar, nachdem ad hoc noch eine oder die andere Novelle hinzugefügt war oder sonst vielleicht einzelne leichte Veränderungen vorgenommen waren, von Sigismund aufs neue als allein gültiges Gesetzbuch publiciert wurde, um die Resultate der bisherigen Novellengesetzgebung zu sichern.

Eine grössere gesetzgeberische Arbeit war das freilich nicht, und deshalb dürfen wir uns auch nicht wundern, dass sich im Titel 52 keine Hindeutung auf eine solche findet. Dieser Titel soll überhaupt der Glaubwürdigkeit der Ueberschrift entgegenstehen, mit den auf diese gegründeten Annahmen unvereinbar sein. Ich sehe dazu durchaus keinen Grund.

Titel 52 enthält eine Novelle Sigismunds, welche vom Verlöbnißbruch handelt und auf Grund eines kurz zuvor im Hofgericht ergangenen Urtheils erlassen ist.

Aunegild, eine Wittwe adeligen Standes, hatte sich mit dem königlichen Schwertträger Fredegisclus verlobt. Der Bräutigam hatte ihr bereits den grössten Theil des Ehepreises ('pretium nuptiale', der Dos) gezahlt. Da entbrannte sie in Liebe zu einem Manne Namens Baltamodus, der dem niedrigsten Stande der Freien angehörte, und brach mit ihm dem Fredegisclus die schuldige Treue. Fredegisclus klagte vor dem Könige, und dieser sprach nicht nur über Aunegild, sondern auch über ihren Mitschuldigen, wohl nur für den Fall, dass dieser sein Nichtwissen von der Verlobung der Aunegild nicht beweisen könne, das Todesurtheil aus, begnadigte beide aber mit Rücksicht auf die heilige Zeit — das Osterfest fiel in jenem Jahre auf den 26. März — zur Zahlung des eigenen Wergeldes. Das Urtheil sollte die Kraft eines dauernden Gesetzes haben ('Iudicium ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'); deshalb wurde eine feierliche Urkunde darüber ausgestellt und diese dem Gesetzbuche an Stelle des älteren Titels über den Verlöbnißbruch eingefügt, der vielleicht in Uebereinstimmung mit dem Westgothenrechte die Verknechtung der Schuldigen an den Geschädigten als Strafe angedroht hatte. Dass diese Urkunde

von demselben Tage datiert ist, an welchem die Gesetzsammlung publiciert war, hat in keiner Weise etwas befremdliches, wenn wir bedenken, dass sie zum Zweck der Ergänzung oder Veränderung des Gesetzbuches verfasst ist. Ja, es ist sehr wohl denkbar, dass grade jener Prozess, eine 'cause célèbre', denn das muss er dem Stande der Hauptpersonen nach gewesen sein, die Veranlassung zur Neupublication des Gesetzbuches gab. Statt die Novelle einzeln zu publicieren, erliess man das Gesetzbuch, wie es sich bis dahin durch die Novellengesetzgebung umgestaltet hatte, mit dieser allerneuesten Novelle. Dass in diesem Falle Gesetzbuch und Novelle das gleiche Datum tragen, ist gewiss durchaus begreiflich.

Auch aus dem Wortlaut der Einleitung unserer Novelle kann man keinen Einwand gegen diese Annahme herleiten. Sie lautet: 'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat' u. s. w. 'Hier spricht also', sagt Binding, 'derselbe König an demselben Tage, an welchem angeblich seine Revision der Gesetzgebung erschienen sein soll, und er spricht von den Lücken der bestehenden Gesetze und will sie ausfüllen nicht durch Gesetzgebung, sondern durch Verleihung der Gesetzeskraft an Präjudicien'.

Genau genommen spricht der König hier nicht von Lücken der bestehenden Gesetze, sondern er spricht nur allgemein aus, dass der Gesetzgeber verpflichtet oder berechtigt sei, Lücken in der Gesetzgebung, wenn solche vorhanden seien, auszufüllen, und begründet damit seine Novelle. Warum er das nicht in dem Augenblicke sagen soll, wo er die vorhandene Gesetzsammlung mit dieser Novelle neu veröffentlicht, ist doch nicht einzusehen. Ein principieller Gegensatz von Gesetzgebung und Verleihung von Gesetzeskraft an Präjudicien ist nicht zu construieren; auch dieses war ein Akt der Gesetzgebung. Wenn ferner Binding in jenen Worten das Eingeständnis erblickt, 'dass an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' der König noch keine Hand gelegt habe', so irrt er auch darin. Das Princip, dass der Gesetzgeber Lücken zu ergänzen habe, konnte selbst ein Gesetzgeber aussprechen, der seit langer Zeit als solcher thätig war. Wir dürfen aber überhaupt auf solche rhetorische Einleitungen nicht zu viel Gewicht legen. Sie sind nicht so sehr als Worte des Königs, wie als stilistischer Schmuck zu betrachten, der lediglich auf Rechnung des Dictators zu setzen ist. In diesem Falle hat

der Verfasser nichts anderes gethan, als eine Einleitung, die er 2 Titel vorher im Gesetzbuch vorfand, so umzuarbeiten, dass sie auf den vorliegenden Fall zutraf. Jene Einleitung im Tit. 50 lautet: 'Quotiens eiusmodi causae surgunt, de quibus praecedentium constitutionum ordo non evidenter observanda decrevit, necesse est, ut terminandae causationis modum instructio legibus adiecta contineat'.

Der, wie zuzugeben ist, flüchtigen Fertigstellung des Textes der von Sigismund veröffentlichten Gesetzssammlung entspricht auch die Fassung der Ueberschrift. Das Gesetzbuch in der neuen Gestalt, welche mindestens eine Novelle Sigismunds, wahrscheinlich mehrere enthielt, mit der unveränderten Einleitung Gundobads zu publicieren ging nicht wohl an. Man strich deshab das Prooemium des Publicationsgesetzes Gundobads, welches das Gesetzbuch eröffnete, und ersetzte es durch jene Ueberschrift, welche einerseits Gundobad als den eigentlichen Urheber des Gesetzbuches bezeichnete, andererseits die Thatsache der Neupublication durch Sigismund hervorhob.

Dass diese Ueberschrift lediglich bestimmt war, an Stelle der Einleitung Gundobads zu treten, ist zweifellos; wengleich die beiden einzigen Texte, welche die echte Einleitung Gundobads überliefern, A 1 und 2, auf diese zunächst die Sigismundische Ueberschrift und dann erst den Text des Publicationsgesetzes folgen lassen¹. Dass in der echten Gestalt des Gesetzes der Text, mit 'Amore iustitiae' beginnend, unmittelbar auf die letzten Worte der mit 'Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum' beginnenden und mit 'statura perscribi' schliessenden Einleitung folgte, hat v. Salis in der Ausgabe S. 29 zum Ausdruck gebracht und in der Einleitung auf S. 9 begründet².

1) Offenbar sind beide Texte aus einer verlorenen Hs. abgeleitet, in welche die Einleitung des echten Gundobadschen Gesetzes aus einem älteren Texte nachgetragen war. 2) Die vom Herausgeber dort aufgestellte und begründete Ansicht hatte ich bereits im Sommer-Semester 1888 in einem an der Berliner Universität gehaltenen Colleg über deutsche Rechtsquellen vorgetragen und in fast gleicher Weise begründet und ebenso Herrn Professor v. Salis gegenüber in einer Unterredung zu Paris im October desselben Jahres. Später ist dieser dann selbst zu der Ansicht, von deren Richtigkeit ich ihn damals nicht hatte überzeugen können, gelangt, wobei eine ihm unbewusste Erinnerung an jenes Gespräch mitgewirkt haben mag. Dass der Herausgeber in gutem Glauben war, die Sache selbständig gefunden zu haben, versteht sich von selbst, geht aber noch deutlich daraus hervor, dass er mir zuerst brieflich die Ansicht als seine eigene zur Begutachtung vorlegte. Wie damals in meiner Antwort, möchte ich jetzt auch öffentlich die Priorität für mich in Anspruch nehmen.

Der Verfasser der Sigismundschen Ueberschrift nahm aus der gestrichenen Einleitung Gundobads dessen Namen, als des ursprünglichen Gesetzgebers, nach welchem ja auch später das Gesetzbuch regelmässig bezeichnet wurde, ferner entnahm er ihr eine kurze allgemeine Charakterisierung des Gesetzbuches, die zum Theil freilich misslungen ist, setzte die Invocation voran und fügte Zeit und Ort der Neupublication hinzu. Er beachtete nicht, dass nunmehr in dem mit 'Amore iustitiae' beginnenden Texte des Gesetzes ein Gesetzgeber in erster Person Pluralis redend auftrat, der sich nicht nennt, und dass der neue Kopf überhaupt nach Form und Inhalt schlecht zu dem Rumpfe des in den feierlichsten urkundlichen Formen erlassenen Publicationsgesetzes passte.

Besonders auffällig ist auch die Zeitangabe. Binding hat in seiner Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs in einem besonderen Anhang S. 309 ff. von der Jahresbezeichnung in Burgund und ihren Eigenthümlichkeiten gehandelt. Aus Gesetzen, Briefen, Concilsacten und Grabinschriften hat er die Datierungen gesammelt und gefunden, dass mit einer Ausnahme die Datierung in römischer Weise nach Consulaten erfolgt ist. Jene Ausnahme bildet nach Bindings Meinung Titel 62 der Lex Burgundionum, dessen Datum angeblich lauten soll: 'Sub die IIII. id. Iun. Anno II. regni domni [nostri gloriosissimi Sigismundi]'. Die in eckige Klammern geschlossenen Worte sind von Binding ergänzt und zwar aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, während der Text im Uebrigen den Hss. A 2. 3 entlehnt ist. Dieser Lesart steht gegenüber die Lesart von A 4. B 1—4. 9 und 10, welche lautet 'Data (Dato) sub die IIII. Kal. Aprilis (Aprilis)' ohne Jahresangabe.

Nach den oben nachgewiesenen Grundlagen der Ueberlieferung kann nur der letztere Text der ursprüngliche sein, und auch Binding hat später in der Vorbemerkung zu seiner Ausgabe angenommen, dass die Lesart mit 'Kal. April.' dem Verfasser der Ueberschrift des Gesetzbuches vorgelegen habe; denn nur so konnte er zu der Annahme gelangen, dass dieser Verfasser seine Zeitangabe eben aus dem Datum des Titels 62 geschöpft habe. Dürfen wir aber die Lesart von A 2. 3 insofern mit der der anderen Hss. combinieren, dass wir aus dieser das Monatsdatum nehmen, trotzdem aber die Jahresbezeichnung 'anno II. regni domni' aus A 2. 3 beibehalten?

An sich wäre es ja denkbar, dass in der gemeinsamen

Vorlage unserer Hss. die Worte 'anno II. regni domni' enthalten gewesen, in der Mehrzahl der daraus abgeleiteten Texte aber als unverständlich, weil unvollständig, ausgelassen und zufällig nur in denjenigen Texten erhalten geblieben wären, welche einen falschen Monatsnamen einsetzten. Unmöglich ist das nicht; aber es wäre dabei ein so seltsames Spiel des Zufalls anzunehmen, dass wir diese Möglichkeit ohne weitere erhebliche Gründe nicht in Rechnung stellen dürfen.

Solche Gründe aber sind nicht vorhanden, vielmehr spricht gegen eine solche Annahme noch ganz besonders, dass dieses Gesetz unter den datierten das einzige sein würde, welches nicht nach Consulaten datiert wäre. Datirt sind ausser Tit. 62 noch Tit. 42. 45. 52. 76. 79, sämmtlich nach Consulaten, und ebenso eine Extravagante Sigismunds, bei v. Salis Extrav. 20, bei Bluhme und Binding Titel 109.

In jedem Falle aber ist das Datum von Titel 62 wegen seiner Unvollständigkeit auffällig. Binding ergänzt es erst aus der Ueberschrift des Gesetzbuches, um dann zu behaupten, dass der Verfasser jener Ueberschrift seinerseits das Datum aus diesem Gesetze entlehnt habe. Das ist unzweifelhaft ein höchst bedenkliches Verfahren. Die Ueberschrift mit der angeblich aus 62 entlehnten Zeitangabe wird durch unsere gesammte Ueberlieferung beglaubigt, während das Datum von Titel 62 in unserer gesammten Ueberlieferung unvollständig ist. Es kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass der Zusatz 'anno II. regni', den nur die zwei Hss. mit dem falschen Monatsnamen bieten, umgekehrt als ein Versuch und zwar als ein nach Niederschrift der wenigen Worte gleich wieder aufgebener Versuch eines Schreibers zu betrachten ist, das unvollständige Datum nach der Ueberschrift zu ergänzen.

Wie aber ist die Unvollständigkeit des Datums von Titel 62 überhaupt zu erklären? Es springt in die Augen, dass das Datum nicht ursprünglich mit den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen verbunden gewesen sein kann. Sämmtliche übrigen datierten Gesetze sind in gewisser feierlicher Form erlassen, so dass man sieht, es sind ursprünglich selbständige königliche Verfügungen, die sachgemäss am Schluss ein Datum tragen. Wenn auch aus den in die Gesetzsammlung selbst aufgenommenen Stücken die Inscriptio mit dem Namen des Gesetzgebers fortgelassen ist, so findet sich doch in allen diesen Stücken eine den Erlass begründende Einleitung, in allen eine gewisse wortreiche

Ausführlichkeit und in allen tritt der Gesetzgeber selbst in erster Person Pluralis redend auf. In Titel 62 dagegen finden wir ein paar kurze Bestimmungen ohne Einleitung, ohne Pluralis maiestaticus, in allerknappster objectiver Fassung, Bestimmungen, welche in dieser Form niemals ein selbständig erlassenes Gesetz eines Königs gebildet haben können, und zu denen eine feierliche Datierung ganz und gar nicht passt. Ich setze den kurzen Text vollständig her:

‘Filius unicus, defuncto patre, tertiam partem facultatis matri utendam relinquat; si tamen maritum alterum non acceperit. Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat. Dotem sane suam, quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit utatur, filio proprietate servata’.

Ein feierliches Datum unter diesem Texte, der etwa wie ein einer grösseren Rechtsaufzeichnung entnommenes Bruchstück aussieht, ist sicher höchst auffällig. Sei es nun, dass bei der eiligen Herstellung der Sigismundschen Gesetzesammlung durch einen Irrthum, etwa in Folge einer vorübergehenden Verwechslung der Titelziffern LXII und LII, das unter Titel 52 gehörige Monatsdatum hierher gesetzt wurde, sei es, dass die Redactoren das damals erst aus einer anderen Quelle aufgenommene Stück mit dem Monatsdatum der Publication des Gesetzbuches versahen, in beiden Fällen würde sich das Fehlen der Jahresbezeichnung wohl erklären lassen.

Es bleibt also als einzige Zeitangabe nach Regierungsjahren die der Ueberschrift, und hier ist die Abweichung von der sonst im burgundischen Reiche üblichen Datierungsart gewiss weniger auffällig, als sie bei einem einzelnen Gesetze sein würde. Wenn man unter Gesetze und Briefe ein Datum setzte, in welchem am Schluss das Consulat angegeben wurde, und wenn man dieselbe Jahresbezeichnung nach altem Brauche auch auf Grabinschriften beibehielt, so konnte doch diese Art der Zeitangabe unpassend erscheinen in der Ueberschrift eines vom Burgunderkönige publicierten Gesetzbuches.

Der ferne Consul des römischen Reiches hatte mit der burgundischen Gesetzgebung nichts zu schaffen. Im Eingange des Gesetzbuches musste der burgundische König als Gesetzgeber hervorgehoben werden, und da lag es wohl nahe, auch den Zeitpunkt der Publication des Gesetzbuches nach der Regierungszeit dieses Königs zu bestimmen und über das Gesetzbuch nicht: ‘In Dei nomine Agapito con-

sule' zu setzen, sondern vielmehr 'In Dei nomine anno II. regni domni nostri gloriosissimi' ¹.

An der Authenticität der von allen vollständigen Hss. überlieferten Ueberschrift mit Binding zu zweifeln liegt nach den vorstehenden Ausführungen nicht der geringste Grund vor. Sie ist eine officiële Ueberschrift und unsere wichtigste Quelle für die Beurtheilung des uns überlieferten Textes des burgundischen Gesetzbuches. Sie besagt, richtig verstanden, dass dieser Text das Gesetzbuch Gundobads in der Gestalt bietet, in welcher es im 2. Regierungsjahre König Sigismunds, also 517, und zwar am 29. März zu Lyon aufs neue publiciert ist.

II. Die Zusatztitel 89—105.

Das von Sigismund von neuem publicierte Gesetzbuch umfasste ausser der Einleitung, welche im Text als 'Prima constitutio' bezeichnet wird, 88 Titel. Hinter diesem ursprünglichen Bestande enthalten die einzelnen Hss. noch mehr oder weniger Zusätze, unter denen eine Gruppe von 17 Titeln, die in einer Anzahl von Hss. im wesentlichen in gleicher Reihenfolge wiederkehren und in beiden Ausgaben der Monumenta im Anschluss an die massgebenden Hss. als Titel 89—105 gezählt sind, unser besonderes Interesse in Anspruch nimmt.

Seit den Ausführungen Hubé's in der im Eingang dieses Aufsatzes genannten Abhandlung wird trotz der vielfach treffenden Gegenbemerkungen Bluhme's meist angenommen, dass diese Zusatztitel zum Theil aus Novellen, zum Theil aber aus Bruchstücken einer älteren Gesetzgebung compilirt seien, aus solchen Gesetzen, die in die überlieferte Fassung des Gesetzbuches nicht aufgenommen und darin theilweise durch entsprechende jüngere Gesetze ersetzt seien. Welchen Zweck eine solche Compilation, die als Ergebnis nicht eines gesetzgeberischen Aktes, sondern der privaten Thätigkeit eines Abschreibers des Gesetzbuches angesehen wird, haben sollte, ist nicht abzusehen. Ich halte diese Annahme für unzutreffend. Der grossen Mehrzahl nach kennzeichnen diese Stücke sich durch ihren In-

1) Es sei hier nur kurz hingewiesen auf die merkwürdige Rolle, welche das zweite Regierungsjahr in der germanischen Gesetzgebung jener Zeit spielt. Nach dem Publicationspatent der westgothischen Reccessvindiana II, 1, 4 begann Chindassvind seine reichsrechtliche Gesetzgebung für das neue Gesetzbuch mit dem zweiten Jahre, und Ervig liess sein revidiertes Gesetzbuch mit seinem zweiten Regierungsjahre in Kraft treten.

halt, einzelne auch durch die Form unzweifelhaft als Novellen zu dem überlieferten Gesetzbuche, und bei den übrigen steht wenigstens nichts im Wege, sie als solche zu betrachten. Keines der 17 Stücke bietet einen stichhaltigen Grund für die Annahme, dass es älteren Ursprungs sei als die uns überlieferte Lex Burgundionum.

Titel 89 enthält ein Gesetz Sigismunds, welches den als 'edictum patris' citierten Titel 18 des Gesetzbuches erneuert und ergänzt.

Titel 90 wird von den Neueren unter Berufung auf § 9 und 11 der Prima constitutio für älter erklärt als diese.

In Wahrheit ergänzt 90, § 1 die Prima constitutio, indem es den Ungehorsam gegen ein richterliches Urtheil, ein Vergehen, welches dort gar nicht vorgesehen ist, mit Busse und Wette ('multa') bedroht. 90, § 2 aber ist als Berichtigung von Pr. const. § 11 anzusehen. Für einfaches falsches Urtheil, ohne Bestechung, soll der Richter 3×12 sol. als multa an den König zahlen, während in der älteren Bestimmung dem Richter nur die Zahlung von 30 sol. auferlegt war. Besonderer Nachdruck liegt wohl darauf, dass die 36 sol. dem Könige, nicht der geschädigten Partei gezahlt werden sollen.

Titel 91 soll früher an Stelle von Titel 70 gestanden haben, ist aber offenbar eine Novelle zur Ergänzung dieses Titels.

Beide Gesetze behandeln den Diebstahl, welchen ein Freier und ein Knecht gemeinsam begehen; nach beiden soll der Freie nicht todeswürdigen Diebstahl mit dreifachem Ersatz, der Knecht mit Prügelstrafe büssen. Die Abweichung der Novelle in Bezug auf den Knecht besteht darin, dass die in Titel 70 unbeschränkte Prügelstrafe auf 300 Hiebe normiert wird. Ist das schon unzweifelhaft eine Neuerung, so ist es noch deutlicher die Bestimmung wegen der Busse des Freien: 'iubemus, ut secundum pretium a nobis constitutum, aut vervecem aut capram aut porcum aut apem involaverit, in triplum solvat'. Das ist eine authentische Interpretation zu Titel 70. Dort wird in § 2 bestimmt, dass, wenn der Thäter eines todeswürdigen Diebstahls in die Kirche flüchtet und dadurch das Recht bekommt sich loszukaufen, er dieses thun solle: 'secundum formam pretii constituti ab eo, cui furtum fecit'. Wenn dann im folgenden § 3 für geringere Diebstähle ('Si vero minora furta id est porcum, vervecem, capram, apem involaverit') wohl die multa festgesetzt wird, aber nichts über die Schätzung der nach § 1 dreifach zu ersetzenden Ge-

genstände gesagt wird, so konnte die Bestimmung des vorhergehenden § zu der Annahme führen, dass auch hier die Schätzung des Bestohlenen massgebend sein sollte. Dem tritt der Gesetzgeber der Novelle entgegen, indem er bestimmt, dass in diesem Falle der gesetzliche Preis (*'pretium a nobis constitutum'*) zu Grunde gelegt werden soll. Der gesetzliche Preis, welcher den angegebenen Objecten im Falle eines Diebstahls beigelegt werden sollte, war normiert durch Titel 4, § 3. Will man das Wort *'nobis'* pressen, so kann man darin einen Beweis finden, dass jene Taxe erst von Sigismund herrühre; doch halte ich das nicht für nöthig.

Ebenso liegt das Verhältnis zwischen Titel 92 und Titel 33. Nicht Titel 33, sondern Titel 92 enthält das jüngere der beiden Gesetze, eine Novelle zu jenem.

Titel 33 bestimmt: Wer eine freie Frau am Haar rauft in ihrem Hause oder, ohne dass sie Anlass gegeben hatte, auf offener Strasse, büsst 12 sol. Die Novelle schützt die freie Frau innerhalb ihres Hofes durch die viel höhere Busse von 30 sol. und gewährt auch der Unfreien *'in ihrem Hofe'* (*'ancille in curte sua'*) einen Anspruch auf erhöhte Busse für die gleiche Beleidigung. Nach Titel 33 verlor die Frau ihren Bussanspruch stets, wenn sie sich freiwillig in einen Streit gemischt hatte. Nach Titel 92 nur, wenn sie zu dem Zwecke Haus oder Hof verlassen hatte. Im Hause war sie also nunmehr in jedem Falle geschützt. Dieser höhere Schutz der Frauen, die Anerkennung des Hausrechts auch für die ancilla, auch der Umstand, dass die Busse für deren Beleidigung nicht ihrem Herrn, sondern ganz ausdrücklich ihr selbst (*'ancillae ipsi solvat'*) zugesprochen wird, alles dies kann doch wohl nur als Fortschritt, als Neuerung gegenüber Titel 33 aufgefasst werden. Dass der Knecht, welcher die Beleidigung an einer freien Frau begeht, in Titel 33 mit zweihundert Schlägen, im Titel 92 principaliter mit dem Tode bedroht wird, von dem ihn aber sein Herr loskaufen kann, dürfte gleichfalls eher für als gegen unsere Annahme sprechen.

Titel 94 ist eine Novelle zu Titel 48 und hat keineswegs, wie man meint, an Stelle jenes Titels in der echten Lex Gundobadi gestanden. In 48 wurde für Bruch eines Armes oder Beines mittels stumpfer Waffen, wenn die Verletzung keinen schweren Mangel hinterliess, ein Zehntel des Wergeldes festgesetzt. Die Novelle erkennt denselben Bussatz an, berücksichtigt aber nur den häufigsten Fall der Verletzung eines Gemeinfreien mit 150 sol. Wergeld,

wenn sie die Busse mit 15 sol. ansetzt. Die Neuerung, welche die Novelle enthält, liegt darin, dass sie der Busse noch eine multa von 6 sol. hinzufügt.

Von den Titeln 94. 95 und 96 ist unbestreitbar, und soviel ich sehe, auch unbestritten, dass sie Ergänzungen, Novellen zu dem eigentlichen Gesetzbuche enthalten. Dagegen werden Titel 97 und 98 merkwürdiger Weise selbst von Bluhme als Reste einer älteren Gesetzgebung anerkannt, weil sie nicht in die spätere Zeit mit der durch die Berührung mit den Römern verfeinerten Cultur passen sollen. Titel 97 bestraft den Dieb eines Jagdhundes damit, dass er vor versammeltem Volk den Hund unter den Schwanz küssen muss, Titel 98 den Dieb eines Jagdfalken oder Habichts damit, dass der Vogel ein jenem auf die Brust ('super testones') gelegtes halbes Pfund Fleisch dort verzehren sollte. Beide Strafen gehören in das Capitel vom Humor im Recht¹. Sowohl von jener schimpflichen, als von dieser gefährlichen Strafe, konnte der Thäter sich durch Busszahlung befreien. Sicher haben wir es hier mit altgermanischem Recht zu thun. Dass die Aufzeichnung aber und Aufnahme in das Gesetzbuch nicht erst in jener späteren Zeit erfolgt sein könne, haben wir keinen Grund anzunehmen. Wir können darin ein Zeichen nationaler Gegenwirkung gegen die Alleinherrschaft des romanisierten Rechtes erblicken, wie Aehnliches ja auch in der spätesten westgothischen Gesetzgebung hervortritt².

Titel 99 wendet Bestimmungen, welche Titel 43 für schriftliche Schenkungen und Testamente trifft, auf Kaufverträge an. Dass hier eine Novelle vorliegt, ist unzweifelhaft. Auch Titel 100, welcher für gewisse Ehen Verwaltungsgemeinschaft unter Mundium des Ehemannes anordnet, als Novelle anzusehen, steht wenigstens nichts im Wege. Dasselbe gilt vom Titel 101. Dagegen lassen sich Titel 102—105 kaum anders denn als ergänzende Novellen auffassen.

Bestritten ist diese Bedeutung seiner Zeit von Hubé bezüglich des Titels 103. Er handelt vom Eindringen in einen fremden Weingarten in dieblicher Absicht. Dasselbe Thema behandelt auch Titel 27, § 7. 8. Hier wird im Zusammenhange mit ähnlichen Vergehen kurz bestimmt, dass für die am Tage begangene That der Freie mit 3 sol., der Knecht mit Prügelstrafe büssen soll. Bei Nacht kann

1) Siehe O. Gierke, Der Humor im deutschen Rechte, 2. Aufl. S. 65. 2) Siehe N. A. XXIV, S. 511.

der **Thäter** vom Weinhüter straflos getötet werden, Viel eingehender **behandelt** die Sache unser Titel 103. Der Freie soll ausser der Busse **von** 3 sol. noch eine multa von 2 sol. zahlen (§ 1). Für die **nächtliche** That kann er, wie nach 27, 8, busslos getötet werden; er **verwirkt** dadurch **principaliter** sein Leben, und zwar jetzt nicht **nur** bei handhafter That, wie nach 27, 8. Es wird ihm aber, **wenn** er erst nachträglich durch Beweis überführt wird, gestattet, sich durch die Zahlung von 12 sol. loszukaufen, wozu dann noch eine multa von 6 sol. tritt (§ 6).

Für den Knecht wird die im Titel 27 ungemessene Prügelstrafe auf 300 Schläge normiert. Für die nächtliche That kann er getötet werden, aber der Herr kann ihn loskaufen; doch soll der Knecht auch in diesem Fall zur Abschreckung für sich und andere 150 Hiebe erhalten.

Die Berücksichtigung auch des Falles, dass der Thäter der nächtlichen That nachträglich überführt wird, die Hinzufügung der multa zur Busse und die Normierung der Prügelstrafe zeigen deutlich, dass wir es auch in Titel 104 lediglich mit einer Novelle zu Titel 27 zu thun haben.

Sind aber der grossen Mehrzahl nach die Titel 89—105 das vorhergehende Gesetzbuch ergänzende oder berichtigende Novellen, so werden wir den gleichen Charakter auch den paar Stücken zuschreiben dürfen, bei denen er sich nicht so entschieden aus dem Inhalt erkennen lässt.

Die Stücke zeigen sämmtlich die Form der Satzung. Der Gesetzgeber ist der König. In Titel 105 sagt er: 'nobis cum obtimatibus nostris hoc convenit'. In Titel 90 spricht er von den von ihm verordneten Richtern ('iudicum a nobis deputatorum') und der ihm ('nobis') zu zahlenden multa. Meist trifft er seine Bestimmungen mit der Formel 'iubemus', die wir und zwar zum Theil mehrfach in Titel 89. 91—93. 97. 99—104 finden. In Titel 89 giebt sich als Subject des 'iubemus' König Sigismund zu erkennen. Es spricht nichts gegen die sehr nahe liegende Annahme, dass er der Gesetzgeber des ganzen Zusatzes Titel 89—105 ist.

Die gleichmässige Ueberlieferung der Titel in einer im wesentlichen gleichmässigen Anordnung, der durchweg vorherrschende Gebrauch der Formel 'iubemus' machen es durchaus wahrscheinlich, dass hier ein von einem und demselben Gesetzgeber, also von Sigismund erlassener Zusatz zu dem Gesetzbuche, wie er es im zweiten Jahre seiner Regierung aufs neue publiciert hatte, vorliegt. Auch im Inhalte tritt mehrfach die gleiche Tendenz in verschiedenen

Abschnitten hervor. In Titel 90. 92 und 105 (vgl. Tit. 19) finden wir eine Steigerung der Busssätze, in Titel 93 und 103 wird die an den entsprechenden Stellen der älteren Gesetze vergessene multa hinzugefügt. Die früher unbegrenzte Prügelstrafe der Knechte wird normiert in Titel 91 und 103. Dem Herrn wird der Loskauf seines dem Tode verfallenen Knechtes gestattet in 92 und 103; und an beiden Stellen wird bestimmt, dass der Uebelthäter nach dem Loskauf noch eine Prügelstrafe erleiden soll, die in beiden Fällen in ganz ähnlicher Weise begründet wird; in 92: 'ut postmodum nec alteri iniuriam faciat nec domino suo damnum inferat'; in 103: 'ut nec ille nec aliorum servus hoc illis facere delectet'.

So dürfte alles dafür sprechen, dass in diesen Zusatz-Titeln das Ergebnis einer einheitlichen gesetzgeberischen Massregel König Sigismunds vorliegt. Nur in Bezug auf Titel 105 kann es zweifelhaft erscheinen, ob er nicht später, vielleicht gar erst von Sigismunds Nachfolger hinzugefügt ist.

Der Eingang dieses Titels, der schon zu vielen Vermuthungen Anlass gegeben hat, lautet in der neuesten Ausgabe:

'CV. Si quis boves alicuius pignoraverit. Sub titulo centesimo quinto invenimus in libro Constantini: Quod quicumque boves pignorare praesumpserit, capite puniatur. Nobis vero cum obtimatibus nostris hoc convenit'. Es folgt dann eine Bestimmung, welche zum Theil im Anschluss an Titel 19, § 1 (vgl. die Worte: 'causam perdat', die 'multa' von 12 sol.) eine sehr hohe Busse für die Rinderpfändung festsetzt.

Bluhme änderte 'Constantini' in 'constitutionum' und nahm an, dass hier an Stelle eines früheren Titels 105 der Lex Burgundionum, welcher im Anschluss an das römische Recht die Todesstrafe androhte, eine mildere Novelle gesetzt sei. Die Conjectur ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil die Todesstrafe für jenes Vergehen thatsächlich durch ein Gesetz Constantins angeordnet ist; die Folgerung aber ist ebenso unwahrscheinlich, weil sie voraussetzen würde, dass schon vor der uns überlieferten Form in 105 Titeln eine die gleiche Anzahl Titel umfassende ältere Form vorhanden gewesen wäre. Binding wollte aus den Worten 'Sub titulo centesimo quinto' die Zahl beseitigen, indem er 'CV' las, 'Clarissimi Viri' erklärte und auf Constantin bezog. Das ist mit Recht von den Neueren abgelehnt. Nicht glücklicher aber ist v. Salis in der Er-

klärung der Titelnzahl gewesen, die er auf ein unbekanntes römisches Rechtsbuch, dem der folgende Rechtssatz entlehnt sei, bezieht. Was für ein seltsames Spiel des Zufalls müsste gewaltet haben, wenn der 105. Titel eines römischen Rechtsbuches gerade im 105. Titel eines burgundischen Gesetzbuches citiert wäre?

‘Sub titulo centesimo quinto’ kann sich unbedingt nur auf unser Gesetzbuch beziehen; aber es gehören diese Worte meiner Meinung nach nicht in grammatischen Zusammenhang mit dem folgenden ‘invenimus’. Erst mit diesem Worte beginnt der Text des Gesetzes, die Arenga, in welcher der Gesetzgeber sagt: Wir finden in dem römischen Gesetzbuche — der Text ist verstümmelt; es ist etwa zu ergänzen: ‘Invenimus in libro [Theodosiani legem] Constantini’ u. s. w. — ein Gesetz Constantins, nach welchem die Rinderpfändung mit dem Tode bedroht wird. Dieser römische Satz soll aber nicht für die Burgunder gelten. Es lag ja vielleicht nahe, in diesem Punkte das burgundische Gesetzbuch aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Der Gesetzgeber lehnt das ausdrücklich ab. Das allein kann der Sinn des Satzes sein, nicht der, dass ein früheres den römischen Satz enthaltendes Gesetz durch diese neue Anordnung ersetzt werden sollte.

Die Worte ‘Sub titulo centesimo quinto’ aber fasse ich auf als einen redactionellen Vermerk, der von den Schreibern einiger Hss. irrthümlich zu dem mit ‘Invenimus’ beginnenden Satze gezogen ist. In einer Hs. (B 8) fehlen denn auch jene Worte ganz und beginnt der Text mit ‘Invenimus’. Der Vermerk: ‘Sub titulo centesimo quinto’ besagt nichts anderes, als dass dieses Stück im Gesetzbuche unter Titel 105 stehen soll.

Da liegt nun eine doppelte Möglichkeit vor. Einmal kann der Vermerk bei der Redaction der Novelle selbst hinzugefügt sein, so dass darin die Verfügung des Gesetzgebers oder Gesetzredactors zu erblicken wäre, dass diese Novelle in das Gesetzbuch als Titel 105 aufgenommen werden sollte. Wenn aber ein solcher Vermerk sich nur bei diesem einzelnen Stücke und noch dazu gerade bei dem letzten findet, so legt das die Annahme nahe, dass dieses Stück nicht gleichzeitig mit den vorhergehenden, sondern später für sich hinzugefügt ist.

Andererseits kann aber der Vermerk ‘Sub titulo centesimo quinto’ auch von einem Corrector herrühren. Uns ist eine Hs. erhalten, welche die beiden letzten Gesetze vertauscht, so dass unser Titel 105 dort als 104 steht.

Eine Hs. mit dieser fehlerhaften Anordnung kann dem Corrector vorgelegen haben, der dann jenen berichtigenden Vermerk eintrug, welchen spätere Schreiber irrig als Bestandtheil des Textes ansahen. Freilich haben — und das scheint gegen diese zweite Möglichkeit zu sprechen — gerade sämtliche Hss., die den Vermerk enthalten, die richtige Anordnung, während die einzige, welche unser Gesetz als Titel 104 bringt (B 8), dieselbe ist, der jener Vermerk fehlt.

Doch wie diese Frage auch entschieden werden möge, für die wesentliche Beurtheilung des Zusatzes trägt sie wenig aus. Ob 105 ganz gleichzeitig mit den vorhergehenden oder erst später angefügt ist, die Hauptsache ist, dass wir Titel 89—104 oder 105 als Ergebnis einer auf Ergänzung und Berichtigung des älteren, bis Titel 88 reichenden Gesetzbuches gerichteten Gesetzgebung und zwar König Sigismunds betrachten dürfen. Sigismund hat demnach eine doppelte Thätigkeit in Bezug auf das Gesetzbuch seines Vaters geübt, indem er einmal im zweiten Jahre seiner Regierung die uns allein überlieferte Form der Gundobada mit den bis dahin ergangenen Novellen feststellen und aufs neue veröffentlichen liess, und zweitens später jene 16 oder 17 Zusatztitel als Titel 89—104 oder 105 dem Gesetzbuche hinzufügen liess.

Zum Schlusse drängt sich uns noch die Frage auf: wie verträgt sich mit der Annahme, dass Titel 89—105 Zusätze seien, die im ersten Abschnitt dieser Untersuchung festgestellte Thatsache, dass die Hss. B 9 und 10 von den übrigen Texten unabhängig überliefert sind, und die daraus abgeleitete kritische Regel, dass alles, was in diesen beiden oder einer dieser beiden Hss. mit auch nur einer der übrigen übereinstimmt, dem Archetypus, dem gemeinsamen Grundtext unserer ganzen Ueberlieferung angehört?

Ist diese Regel richtig, und das dürfte unzweifelhaft erwiesen sein, muss dann nicht schon jener ursprüngliche Text jene Titel 89—105 mit enthalten haben, da doch sowohl B 9 und 10 wie eine Anzahl der übrigen Hss. jenen Text in 105 Titeln enthalten? Ist also nicht doch Bluhme's Ansicht die richtige, welche den Text von 105 Titeln als das ursprüngliche, den von 88 Titeln als einen 'verkürzten' Text betrachtete?

Die äusseren und inneren Gründe, welche gegen Bluhme's Ansicht sprechen, sind aber völlig durchschla-

gend, und unsere kritische Regel zwingt uns keineswegs dazu, Bluhme's Ansicht zu folgen. Ich habe oben schon jene Regel ausdrücklich auf den älteren Theil bis einschliesslich Titel 88 beschränkt. Sämmtliche Beweise für die gesonderte Ueberlieferung von B 9 und 10 gehören diesem Theile an, während für Titel 89 und die folgenden eine gleiche ausschlaggebende Bedeutung jenen beiden Hss. nicht mehr zukommt. Die Lösung des vermeintlichen Widerspruches ergiebt sich leicht, wenn wir, was ja auch jener Vermerk zu Titel 105 wahrscheinlich macht, annehmen, dass die Zusätze 89—105 von vorn herein als solche Zusätze und zwar mit den Titelzahlen 89—105 redigiert und erlassen sind, dass aber die Spaltung in der Ueberlieferung zwischen B 9. 10 einerseits und allen übrigen Hss. andererseits schon zur Zeit, wo jene Zusätze erlassen wurden, eingetreten war. Bei der grossen Zahl von Hss., welche die Verstümmelungen und anderen Verderbnisse, von denen B 9. 10 frei sind, enthalten, liegt es ohnehin nahe, diese Fehler auf eins der authentischen, officiell hergestellten und publicierten Exemplare des Gesetzbuches vom Jahre 517 zurückzuführen, was sich gut aus der Eile erklären würde, mit der damals die Publication betrieben wurde. Gab es aber schon zu Sigismunds Zeiten jene fehlerhaften und verstümmelten Exemplare neben besseren, vollständigen, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die als Titel 89—105 erlassenen Zusätze nicht nur diesen, sondern zum Theil auch jenen hinzugefügt wurden.
